

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

5. April 2023

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Januar 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, die Unterlagen zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung der Handelsregisterverordnung [HRegV] und der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregisterverordnung, StReV]) zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit.

1. Allgemeine Feststellungen

Den unterbreiteten Neuerungen beziehungsweise Änderungen der HRegV stimmt der Regierungsrat vollumfänglich zu. Mit diesen Neuerungen sollen unterschiedliche Arten von Missbräuchen besser bekämpft werden können, was zu begrüßen ist. Weiter wird auch der koordinierten Inkraftsetzung der verschiedenen Erlasse (wie unter anderem der HRegV) per 1. Januar 2024 zugestimmt.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 14a Abs. 1^{bis} nHRegV

Wie im erläuternden Bericht korrekt festgehalten, machen wir darauf aufmerksam, dass für die vorgesehene Einzelabfrage nach Personennamen im Internet zuerst die "zentrale Datenbank Personen" des Bundes in die Anwendungssoftware der kantonalen Handelsregister (CR-Business) integriert werden muss. Erst ab diesem Zeitpunkt kann nach zukünftig neu erfassten Personen gesucht werden. Für bereits bestehende Einträge in CR-Business dürfte eine Integration in die "zentrale Datenbank Personen" aus technischen Gründen schwierig sein und Jahre dauern.

Art. 65a nHRegV

In Art. 684a des Obligationenrechts (OR) wird die bisherige Bundesgerichtspraxis zur Nichtigkeit bei Aktien- beziehungsweise Stammanteilübertragungen im Zusammenhang mit dem "Mantelhandel" umgesetzt. Die Schwierigkeit für die Handelsregisterämter besteht aktuell darin, dass die Anhaltspunkte, welche für die Handelsregisterämter massgebend sind, um einen "Mantelhandel" abklären zu dürfen, nicht klar sind. In Art. 65a Abs. 1 nHRegV werden diese Kriterien nun definiert. Sie sind

praxisnah und führen dazu, dass die Handelsregisterämter ein griffiges Instrument in die Hand bekommen, um den rechtswidrigen Mantelhandel aufzudecken und möglichst zu unterbinden; auch wenn dies nicht vollumfänglich möglich sein wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- ehra@bj.admin.ch